

Anhang 4

Forstrechtliche Ausnahmebewilligung

Bewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal gemäss Art. 16 WaG

Einwohnergemeinden Flumenthal, Deitingen, Luterbach:
Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt / Anschluss an den Zweckverband der
Abwasserregion Solothurn-Emme

1 Feststellungen

- 1.1 Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Druckleitung verbundene teilweise Beanspruchung von Waldboden stellt eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) dar und bedarf einer entsprechenden Ausnahmebewilligung.

2 Erwägungen

- 2.1 Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind grundsätzlich unzulässig (Art. 16 WaG, § 9 WaG-SO).
- 2.2 Aus wichtigen Gründen können die Kantone solche nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 WaG, § 9 WaG-SO, § 25 WaV-SO).
- 2.3 Für das geplante Bauvorhaben liegen wichtige Gründe vor. Zudem werden Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

3 Beschluss

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes wird erteilt (Koord. ca. 612.351/229.811 bis 612.371/229.813; GB Luterbach 680; Länge ca. 20 m).
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Auflageplan Situation 1:2500 ARA Schachen Deitingen bis Kreisel Jurastrasse Luterbach (Ingenieurbüro SPI, Spichiger+Partner; Plan Nr. 2710/14, Dez.2002; vis. Kantonsforstamt 31.03.2003 / dvb).

4 Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Bauarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförstern zu erfolgen (Forstkreis Wasseramt/Lebern-Ost, Tel. 032 627 23 45). Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden.
- 4.2 Im Waldareal darf die Breite der bewilligten Bauschneise während der Bauphase max. 5.0 m betragen.
- 4.3 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauschneise liegende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch

- beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, darin Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Aushub und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (z.B. Anpflanzungen usw.). Die wiederhergestellten Flächen sind nötigenfalls vor Wild und Weidgang zu schützen.
- 4.5 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt unaufgefordert zu melden.
- 4.6 Mit Ausnahme der zur nachteiligen Nutzung freigegebenen Fläche (siehe Anhang 1) darf für das Bauvorhaben kein Waldareal beansprucht werden, auch nicht vorübergehend. Dies gilt insbesondere für das südlich an den im Norden der Parzelle GB Luterbach 680 verlaufenden Weg angrenzende Waldareal.

5 Vorbehalte

- 5.1 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Eigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement

KFASO / NN2003-029 / 31.03.2003 / DVB